

# Industrieverband

## Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck

### Statuten

Stand 5. November 2009

#### **§ 1 NAME, SITZ UND DAUER**

- (a) Unter dem Namen Industrieverband Laufen–Thierstein–Dorneck–Birseck (kurz: Industrieverband) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort des Unternehmens, welches den Präsidenten stellt. Der Verein unterliegt diesen Statuten, den gemäss diesen Statuten erlassenen ergänzenden Reglementen und den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (b) Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von industriellen Unternehmungen der Bezirke Laufen, Thierstein, Dorneck und Birseck.
- (c) Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet, vorbehältlich einer Auflösung gemäss den Bestimmungen dieser Statuten.

#### **§ 2 MITGLIEDER DES INDUSTRIEVERBANDES**

- (a) Mitglied des Industrieverbandes kann jede in den Bezirken Laufen, Thierstein, Dorneck und Birseck niedergelassene industrielle Unternehmung werden, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet und sich verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen.
- (b) Der Präsident führt eine aktuelle Liste aller Mitglieder des Vereins.

#### **§ 3 ZWECK**

Der Industrieverband bezweckt die:

- (a) Gestaltung der Arbeitswelt in partnerschaftlicher Verantwortung mit Sozialpartnern, öffentlicher Hand und Privatpersonen;
- (b) Förderung von übergeordneten industriellen Interessen durch eine ausgewogene Arbeitgeber-Politik;
- (c) Unterstützung der Zusammenarbeit und Austausch unter den Mitgliedsfirmen;
- (d) Unterstützung bei Anstrengungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Einzugsgebiet;

#### **§ 4 GENERALVERSAMMLUNG**

##### **4.1 Vertreter**

Jede Firma, die Mitglied des Industrieverbandes ist, hat einen Vertreter zu bevollmächtigen.

## 4.2 Präsident

Der Präsident soll ein Vorstandsmitglied sein, das durch die Generalversammlung zum Präsidenten gewählt wird. Der Präsident:

- (a) leitet die Generalversammlungen;
- (b) legt in Absprache mit dem Vorstand Datum, Zeitpunkt und Ort der Generalversammlungen fest;
- (c) ist verantwortlich für die Einberufung von Generalversammlungen und andere Mitteilungen an die Mitglieder.

## 4.3 Versammlungen

- (a) Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.
- (b) Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Präsidenten selbständig einberufen werden. Weiter beruft der Präsident eine ausserordentliche Generalversammlung auf schriftliches Begehren
  - (i) von einem Fünftel der Mitglieder, oder
  - (ii) einer Dreiviertelmehrheit des Vorstandes ein.

Jedes solche Begehren muss die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte detailliert beschreiben. Der Präsident muss die ausserordentliche Versammlung innert vier (4) Wochen nach Eingang eines solchen Begehrens einberufen.

## 4.4 Mitteilungen und Unterlagen

- (a) Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist jedem Mitglied mindestens 21 Tage und nicht mehr als 90 Tage im Voraus anzuzeigen. Die Generalversammlungen werden mittels eingeschriebenem Brief, normaler Briefpost, per Telefax oder durch elektronische Post einberufen.
- (b) Die Unterlagen zur Generalversammlung sollen nicht weniger als 21 Tage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern zugesandt werden.

## 4.5 Kompetenzen

Die Generalversammlung:

- (a) genehmigt Änderungen dieser Statuten gemäss §13.1;
- (b) Gestaltet und erörtert die Verbandspolitik im Sinne des Leitbildes;
- (c) wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten; die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar;
- (d) fasst Beschlüsse über Anträge des Vorstandes;
- (e) beschliesst die Höhe des Ansatzes für den Jahresbeitrag der Mitglieder;
- (f) genehmigt die jährliche Bilanz, Erfolgsrechnung und Voranschlag;
- (g) wählt die freiwillige Kontrollstelle; die Mitglieder der freiwilligen Kontrollstelle sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar;
- (h) beschliesst die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- (i) überweist Aufträge an den Vorstand;
- (j) beruft Vorstandsmitglieder ab, falls dafür nach sorgfältiger Beratung wichtige Gründe

festgestellt wurden;

- (k) hört den Rekurs eines Mitgliedes gemäss §9.2 an und bestätigt oder hebt den Entscheid des Vorstandes bezüglich des Ausschusses eines Mitgliedes auf;
- (l) hat die in den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen zwingenden Kompetenzen.

#### **4.6 Beschlussfassung**

- (a) Jedes Mitglied des Verbandes hat eine (1) Stimme.
- (b) Sofern diese Statuten oder ergänzende Reglemente nichts anderes bestimmen, liegt es in der Kompetenz der Generalversammlung
  - (i) eine Namensänderung des Vereines mit einer Mehrheit von neun Zehntel aller Stimmen vorzunehmen;
  - (ii) mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen Änderungen dieser Statuten vorzunehmen, vorbehalten bleiben Änderungen gemäss §4.6(b)(i);
  - (iii) in Bezug auf alle weiteren Angelegenheiten Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen zu fassen.
- (c) Die durch §4.6(b) verlangte Mehrheit bezieht sich auf die Gesamtzahl aller an der Generalversammlung vertretenen Stimmen, die gemäss §7.2 zugeteilt sind, mit der Ausnahme, dass Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.

#### **4.7 Protokoll**

Über die an der Generalversammlungen behandelten Geschäfte wird Protokoll geführt, das durch die Unterschrift des Präsidenten und des von ihm zu diesem Zweck ernannten Sekretärs bestätigt wird. Das Protokoll muss vom Vorstand an seiner nächsten Sitzung genehmigt werden.

### **§ 5 VORSTAND**

#### **5.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, jedes Vorstandsmitglied muss ein Vertreter eines Mitgliedes sein.

#### **5.2 Vorsitz**

Der Präsident übernimmt den Vorsitz im Vorstand und

- (a) ist verantwortlich für die Einberufung der Vorstandssitzungen; und
- (b) hat weitere Pflichten und Kompetenzen, wie sie ihm der Vorstand jeweils überträgt.

#### **5.3 Sitzungen**

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

#### **5.4 Einladung und Unterlagen**

- (a) Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist jedem Mitglied mindestens 21 Tage und nicht mehr als 90 Tage im Voraus anzuzeigen. Die Vorstandssitzungen werden mittels eingeschriebenem Brief, normaler Briefpost, per Telefax oder durch elektronische Post einberufen.
- (b) Die Unterlagen zur Vorstandssitzung sollen nicht weniger als 21 Tage vor dem Sitzungstermin allen Vorstandsmitgliedern zugesandt werden.

## 5.5 Kompetenzen

- (a) Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand oder unter dessen Aufsicht geführt. Abgesehen von den Rechten und Zuständigkeiten, welche ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Statuten oder des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, hat der Vorstand die Kompetenz, nach seinem eigenen Gutdünken die Geschäfte des Vereins zu führen und sämtliche Massnahmen, die er für nötig oder vernünftig erachtet, um die Vereinszwecke zu erreichen, zu ergreifen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- (ii) er prüft die Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern und schlägt diese, bei Übereinstimmung mit den Aufnahmebedingungen, der Generalversammlung zur Aufnahme in den Industrieverband vor;
  - (iii) er beschliesst den Ausschluss von einem Mitglied, vorbehaltlich eines Rekurses an die Generalversammlung, nach sorgfältiger Beratung und bei wichtigem Grund;
  - (iv) er genehmigt sämtliche wichtigen Vereinsprogramme und -Strategien;
  - (v) er erarbeitet das jährliche Budget und die jährlichen Kostenbeiträge zur Genehmigung durch die Generalversammlung;
  - (vi) er erlässt und ändert ergänzende Reglemente gemäss diesen Statuten;
- (b) Der Präsident und zusätzliche vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglieder oder andere Funktionäre des Industrieverbands sind ermächtigt, den Industrieverband zu vertreten.
- (c) Der Vorstand behandelt die gemeinsamen nationalen/lokalen Interessen der Mitglieder prioritär.
- (d) Der Vorstand kann:
- (i) die gemäss seinem Urteil sinnvollen Ausschüsse, Ämter und Positionen schaffen;
  - (ii) gemäss seiner Entscheidung Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gänzlich oder teilweise dem Präsidenten oder anderen Ausschüssen, Funktionären oder Bevollmächtigten übertragen;

## 5.6 Beschlussfassung

Sofern diese Statuten, ergänzende Reglemente oder irgendwelche anderen Regelungen nichts anderes vorsehen, ist der Vorstand ermächtigt

Entscheide gemäss §5.5(a)(i) und (ii) mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Vorstandsmitglieder zu treffen;

mit Zustimmung mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder in allen anderen Angelegenheiten zu handeln, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme. Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme vor oder an einer Vorstandssitzung abgeben, so wie dies vom Vorstand festgelegt wird.

## 5.7 Protokoll

Über die an der Vorstandssitzung behandelten Geschäfte wird Protokoll geführt, das durch Unterschrift des Vorsitzenden und des von ihm zu diesem Zweck ernannten Sekretärs bestätigt wird. Das Protokoll muss an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

## **§ 6 GEGENSEITIGE VERPFLICHTUNGEN**

### **6.1 Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein**

- (a) Jedes Mitglied (und die mit ihm verbundene Gesellschaft) soll, wenn nicht etwas anderes mit dem Vorstand vereinbart wurde:
- (i) die Zwecke und Grundsätze des Industrieverbandes unterstützen;
  - (ii) sich so verhalten, dass der Ruf des Industrieverbandes gefördert wird;
  - (iii) durch diese Statuten, ergänzende Reglemente, andere Regelungen und durch die in Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes oder regionaler Ausschüsse oder Komitees festgehaltenen Anforderungen, die vom Vorstand verabschiedet sind, gebunden sein;
  - (iv) die vom Vorstand jeweils vernünftigerweise verlangten finanziellen und anderen Informationen im Zusammenhang mit seinem Geschäft zur Verfügung stellen;
  - (v) alle Informationen, welche die Geschäfte anderer Mitglieder betreffen, geheimhalten und diese auch niemals an Dritte bekannt geben.
- (b) Falls ein Mitglied aufgrund lokaler Rechte nicht in der Lage ist, Bestimmungen dieser Statuten oder ergänzender Reglemente oder andere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein stehende Verpflichtungen zu erfüllen, muss es unverzüglich den Vorstand über die Einzelheiten informieren. Der Vorstand kann auf Erfüllung verzichten oder alternative Anforderungen aufstellen.

### **6.2 Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern**

Bei der Verfolgung und Umsetzung der Vereinszwecke respektiert der Industrieverband die Verpflichtungen der Mitglieder, die geltenden Gesetze, Verordnungen, Standesregeln, ethischen Grundsätzen und Usanzen die auf ihre Praxis im jeweiligen Gebiet anwendbar sind.

### **6.3 Verpflichtungen der Mitglieder untereinander**

Jedes Mitglied

- (a) soll mit anderen Mitgliedern offen kommunizieren, wenn es um gemeinsame regionale oder überregionale Interessen geht;
- (b) soll sich so verhalten, dass es nicht der Tätigkeit oder dem Ruf der anderen Mitglieder schadet;
- (c) soll die jeweils vom Vorstand erlassenen Weisungen bezüglich der Verhaltensweisen der Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern beachten.

## **§ 7 FINANZEN, REVISION, STIMMRECHT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

### **7.1 Budget und Kostenbeiträge**

- (a) Das Vereinsbudget für jedes Geschäftsjahr muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.
- (b) Der Jahresbeitrag, welcher jeweils im Monat Juni für das laufende Jahr fällig ist, berechnet sich nach der Zahl der Mitarbeiter die ein Mitglied beschäftigt. Massgebend für die Ermittlung des Beitrages ist die Belegschaft vom 30. April. Der Ansatz wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Neu eintretende Mitglieder können zur Zahlung eines Eintrittsbeitrages verpflichtet werden. Dieser steht im Verhältnis zur Belegschaftszahl sämtlicher Mitglieder des Verbandes und dessen Vermögen und der Belegschaft der eintretenden Firma.

- (c) Die finanziellen Mittel des Industrieverbandes bestehen aus den Beitrittsgebühren der Mitglieder, falls solche erhoben werden, den jährlichen Beiträgen, Vermögenserträgen und Einnahmen aus den von Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen.

## **7.2 Stimmrecht**

Jede Firma, die Mitglied des Industrieverbandes ist, hat eine (1) Stimme, ohne Rücksicht auf ihre Mitarbeiterzahl.

## **7.3 Haftungsausschluss**

Für Schulden und Verpflichtungen des Industrieverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Kein Mitglied haftet persönlich für irgendwelche Schulden und Verpflichtungen des Industrieverbandes.

## **7.4 Freiwillige Kontrollstelle**

Eine freiwillige Kontrollstelle prüft jährlich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins und legt der Generalversammlung ihren jeweiligen Bericht vor.

## **§ 8 AUFNAHME VON NEUEN MITGLIEDERN**

Der Vorstand kann in Einklang mit den Regeln und Verfahren Industrieunternehmen aus der bezeichneten Region als neues Mitglied des Industrieverbandes der Generalversammlung zur Aufnahme vorschlagen.

## **§ 9 AUSTRITT**

### **9.1 Freiwilliger Austritt**

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres freiwillig austreten, sofern der Austritt mindestens drei (3) Monate vor dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand notifiziert worden ist.

### **9.2 Ausschluss**

Durch Beschluss des Vorstandes unter Ausschluss der Stimme eines Vorstandsmitgliedes, welches mit dem auszuschliessenden Mitglied verbunden ist, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied wird auf dessen Begehren hin die Gelegenheit zur Anhörung vor der Generalversammlung gegeben, wenn ein solches Begehren innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass ein Ausschluss vom Vorstand beschlossen wurde, gemacht wird. Der Ausschluss wird wirksam an dem Datum, das in der Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied festgelegt wurde, es sei denn, der Ausschluss sei durch die Generalversammlung aufgehoben worden.

### **9.3 Verpflichtungen beim Austritt**

Bei Austritt oder Ausschluss muss ein Mitglied die Austrittsbedingungen gemäss §5.5(a)(ii) oder §9.1 erfüllen.

## **§ 10 AUFLÖSUNG**

### **10.1 Durch Beschluss**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

### **10.2 Verteilung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins werden die verfügbaren Mittel in folgender Reihenfolge verwendet:

- (a) Bezahlung oder Begleichung sämtlicher Verpflichtungen des Vereins, einschliesslich aller unbezahlter Darlehen und Vorschüsse samt Zinsen, die dem Verein von den Mitgliedern gewährt worden sind; und
- (b) Allfällig vorhandenes Verbandsvermögen kann mit Mehrheitsbeschluss einer neuen Vereinigung mit ähnlichen Zielen überwiesen oder für soziale Bestrebungen in den Bezirken Laufen, Thierstein, Dorneck und Birseck verwendet werden. Eine Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.

## **§ 11 VEFAHRENSREGELN**

Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten die folgenden Verfahrensvorschriften:

### **11.1 Verzicht auf Mitteilungen**

Jedes Mitglied kann durch Unterzeichnung einer schriftlichen Verzichtserklärung auf Einberufungsformalitäten verzichten.

### **11.2 Quorum**

- (a) Unternehmen, welche durch einen Vertreter oder Stellvertreter vertreten werden, gelten zur Feststellung des Quorums als anwesend. Für die Bestimmung des Quorums werden nur Unternehmen mit Stimmrecht gezählt.
- (b) Das Quorum für die Generalversammlungen ist erreicht, wenn die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist.
- (c) Das Quorum für die Vorstandssitzungen ist erreicht, wenn drei Fünftel der Vorstandsmitglieder vertreten sind.

### **11.3 Stellvertreter / Ersatzmitglieder**

- (a) Jede Unternehmung, welche berechtigt ist, an der Generalversammlung teilzunehmen und zu stimmen, ist berechtigt eine Person als Vertreter zu bestimmen.
- (b) Jedes Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich ermächtigen, ihn an einer bestimmten Vorstandssitzung zu vertreten und in seinem Sinn zu wirken.
- (c) Vollmachten haben bezüglich Form und Verfahren, den vom Vorstand allenfalls verlangten Anforderungen und Beschränkungen, zu entsprechen.

### **11.4 Abhalten von Sitzungen**

Sitzungen können über Konferenztelefon, Videotelefon oder mittels anderer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, welche es allen Teilnehmern ermöglichen, einander zu hören.

### **11.5 Zirkulationsbeschlüsse**

Handlungen, welche an einer Sitzung vorgenommen werden können oder müssen, können auch auf dem Wege des schriftlichen Beschlusses vorgenommen werden, sofern dieser Beschluss:

- (a) unter allen stimmberechtigten Personen zirkuliert; und
- (b) durch die Anzahl Personen genehmigt wird, deren Stimmen diese Handlung an einer Sitzung genehmigen könnten.

### **11.6 Amtsdauer**

- (a) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt.
- (b) Die freiwillige Kontrollstelle wird für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt.

### **11.7 Automatische Beendigung eines Amtes**

Jede Person, welche als Vertreter oder auf andere Weise als Funktionär oder Mitglied eines Vereinsorganes dient, scheidet automatisch, spätestens per Ende der Amtsdauer, aus, sobald sie als Partner, Prinzipal, Funktionärin oder Angestellte ihres Mitglieders ausscheidet. In derselben Art vollzieht sich das Ausscheiden aus einem Amt, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt.

### **11.8 Abberufung**

Der Vorstand kann die von ihm ernannten Funktionäre und Angestellten des Vereins abberufen. Alle anderen Personen, die Ämter innehaben, unter Einschluss der Vorstandsmitglieder aber mit Ausnahme der Vertreter, können durch die Generalversammlung abberufen werden. Der Vorstand kann auch ein eigenes Mitglied durch einstimmigen Beschluss der stimmenden Vorstandsmitglieder abberufen, wobei die Stimme der betroffenen Person nicht zählt.

### **11.9 Ersetzen von Vorstandsmitgliedern**

Scheidet eine Person aus irgendeinem Grund aus dem Vorstand aus, so soll so bald als möglich eine Ersatzwahl gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieser Statuten vorgenommen werden.

## **§ 12 ANWENDBARES RECHT, STREITSCHLICHTUNG UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT**

### **12.1 Anwendbares Recht**

Diese Statuten, ergänzende Reglemente und andere mit der Vereinsmitgliedschaft im Zusammenhang stehende Verpflichtungen sind dem Schweizer Recht unterstellt.

### **12.2 Streitschlichtung**

Die Mitglieder sollen sich bestmöglich bemühen, Streitigkeiten unter ihnen ohne Beanspruchung des Schiedsgerichts zu lösen. Sie können den Präsidenten, der seinen guten Dienst anbietet, als Vermittler einsetzen.

## **§ 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die folgenden Bestimmungen sind auf diese Statuten, ergänzende Reglemente und andere Verpflichtungen, welche im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in diesem Verein bestehen, anwendbar:

### **13.1 Änderungen**

Änderungen dieser Statuten, einschliesslich Änderungen des Vereinszweckes, bedürfen eines mit einer in §4.6 festgelegten Mehrheit gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

### **13.2 Teilnichtigkeit**

Ist eine der vorliegenden Bestimmungen aus irgendwelchem Grund ungültig, bleiben die restlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der ungültigen Bestimmung, bindend und in Kraft. Ergeben sich aus der Teilnichtigkeit Ungerechtigkeiten, sind die betroffenen Parteien dazu angehalten, in guten Treuen eine ausgleichende Lösung auszuhandeln.

### **13.3 Verzicht**

Ein Verzicht auf Ahndung von Verletzungen seitens des Vereins oder eines der Mitglieder des Vereins bedeutet keinesfalls die Zustimmung zu einer solchen Verletzung. Vorbehalten bleibt die schriftliche Zustimmung des Vereins oder des Mitglieds, die auf ihre Zustimmung oder Verpflichtung behaftet werden sollen.



#### **13.4 Mitteilungen**

Alle Mitteilungen, Anfragen und sonstigen Informationen, die erforderlich oder möglich sind, gelten als erfolgt, wenn sie schriftlich per elektronischer Post, Telefax, oder in irgendeiner anderen schriftlichen Kommunikationsform mitgeteilt worden sind. Mitteilungen an Mitglieder sind an die Adressen oder Telefaxnummern zu senden, die zuletzt dem Präsidenten mitgeteilt wurden. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Mitglieder an den Präsidenten oder den Vorstand sollen an die Geschäftsadressen oder die Telefaxnummern, die zuletzt vom Präsidenten mitgeteilt wurden, und an die Geschäftsadressen oder die Telefaxnummern des Vereins gesandt werden.

#### **13.5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Statuten werden durch Annahme in der Generalversammlung mit Wirkung auf dieses Datum hin wirksam und bleiben bis zur Auflösung des Vereins in Kraft. Alle anderen Dokumente treten je nach Zeitpunkt ihrer Annahme, öffentlicher Bekanntgabe oder Unterzeichnung in Kraft und bleiben bis zur Auflösung des Vereins verbindlich.

#### **13.6 Eintrag ins Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im zuständigen Handelsregister eintragen lassen.

Breitenbach, 5. November 2009

**Der Präsident:**



Bernard Wasem

**Der Sekretär:**



Claude Kasper